

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1960

B. Entscheide kantonaler Behörden

22. Gemeindecarmenpflege. *Eine geisteskrankte Person ist nicht nur dann als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten, wenn sie dauernd versorgungsbedürftig ist, sondern schon dann, wenn sie voraussichtlich während unbestimmter, längerer Zeit oder in kürzeren Abständen die Armenpflege mit erheblichen Versorgungs- oder andern Unterhaltskosten belastet.*

3. E. L. ist körperlich stark behindert und leidet außerdem an einer voraussichtlich unheilbaren Schizophrenie. Sie steht gemäß Art. 372 ZGB unter Vormundschaft. In den letzten Jahren versah sie – intensiv durch ihren Vormund betreut – eine ganze Reihe von Stellen als Haushalthilfe. In den meisten Stellen ging es nur kurze Zeit mit ihr. Infolge ihrer körperlichen Behinderung und ihrer leichten Ermüdbarkeit ist sie in der Arbeit wenig leistungsfähig. Dazu leidet sie an Wahnvorstellungen; sie hat einen sehr schwierigen Charakter, der zu fortwährenden Streitigkeiten mit ihren Mitmenschen führt. Mit ihren Eltern hat sie sich derart überworfen, daß sie in deren Haushalt nicht mehr aufgenommen wird. Vom Juli 1959 an mußte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. die E. L. regelmäßig unterstützen, da diese infolge ihres sich verschlimmernden Geisteszustandes nicht mehr in der Lage war, ihren Lebensunterhalt vollständig aus ihrem Arbeitsverdienst zu bestreiten. – E. L. ist vermögenslos. Ihre Angehörigen leben in bescheidenen Verhältnissen und können nicht zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen herangezogen werden.

Aus einem durch die psychiatrische Klinik der Universität Bern ausgestellten Zeugnis vom 22. September 1959 geht hervor, daß E. L. voraussichtlich dauernd auf fremden Beistand angewiesen und wahrscheinlich sogar in absehbarer Zeit internierungsbedürftig sein wird. In einem Zeugnis vom 17. November 1959 weist sodann die psychiatrische Universitätsklinik darauf hin, daß sich der chronisch psychotische Zustand der E. L. leicht verschlimmert habe, daß aber mit ihr immer wieder neue Placierungsversuche unternommen werden sollten; denn sogar eine dauernde kleine Unterstützung komme die Armenbehörden billiger zu stehen als die Versorgung der E. L. in einer Anstalt.

Nach dem Gesagten war im Zeitpunkte der Etatverhandlung anzunehmen, E. L. werde höchstens noch zeitweilig und teilweise fähig sein, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Angesichts des gegenwärtigen Dienstbotenmangels wird es zwar immer wieder möglich sein, für sie eine Haushaltstelle zu

finden; die bisherigen Erfahrungen lassen aber darauf schließen, daß es mit ihr in keiner Stelle mehr längere Zeit geht und daß sie immer wieder stellenlos und unterstützungsbedürftig sein wird. Die Richtigkeit dieser Voraussage wird übrigens durch die seitherige Entwicklung des Falles bestätigt. Im Frühjahr 1960 war E. L. immer noch stellenlos, und das städtische Arbeitsamt lehnte es nach ihren eigenen Aussagen ab, sie in Stellen zu vermitteln, da diese für sie zu schwer seien.

Ob E. L. Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung erhalten wird, war im Zeitpunkte der Etataufnahme völlig ungewiß. Auch im besten Falle werden diese Leistungen aber nicht hoch genug sein, um E. L. von ihrer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit zu befreien.

Die Genannte war demgemäß im Herbst 1959 als dauernd unterstützungsbedürftig im Sinne des in Ziff. 2 hievor Angeführten zu betrachten. (Aus einem Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 6. September 1960.)

23. Anstaltsversorgung. *Eine Anstaltsversorgung im Interesse des Betroffenen und seiner Familie hat ausschließlich nach Maßgabe des Vormundschaftsrechtes, Internierungen im öffentlichen Interesse haben ausschließlich nach öffentlichem Recht zu erfolgen. – Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Anstaltsversorgung muß in einem eingehenden Beweisverfahren abgeklärt werden; um drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden, kann eine Anstaltsversorgung im Sinne einer vorübergehenden Notmaßnahme zulässig sein, als Dauermaßnahme jedoch muß die Einweisung durch andere fürsorgliche Gründe gerechtfertigt werden. – Stellt eine Ermessensüberschreitung eine Gesetzeswidrigkeit dar, so hat die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde den Beschwerdefall vollumfänglich zu überprüfen, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür.*

Die Eheleute G., geb. 1899 und 1910, zur Zeit in der Verpflegungsanstalt R., wurden im Jahre 1956 durch den Regierungsstatthalter von B. auf eigenes Begehren bevormundet. Die Vormundschaft wurde später nach H. übertragen, wo sie auch heute noch geführt wird, obwohl die Eheleute G. in der Zwischenzeit verschiedentlich Wohnsitz wechselten. Seit dem 6. März 1958 wohnten sie in einer Einzimmerwohnung in B. Da ihnen diese Einzimmerwohnung gekündigt wurde und nach Angaben der Vormundschaftsbehörde H. ihr Verhalten zu Klagen Anlaß gab, beschloß die Vormundschaftsbehörde H. nach Rücksprache und auf Weisung der unterstützungspflichtigen Gemeinde S., die Eheleute G. in der Verpflegungsanstalt R. unterzubringen, was denn auch in der zweiten Hälfte November geschah.

Gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde H. erhob Fürsprecher L. namens und im Auftrage der Eheleute G. rechtzeitig Beschwerde an den Regierungsstatthalter von T., welcher die Beschwerde mit Entscheid vom 19. Februar 1959 abwies. Diesen Entscheid zog Fürsprecher L. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Begehren:

a) Es sei der Entscheid der Vormundschaftsbehörde H. vom 21. November 1958, wonach die Rekurrenten in die Verpflegungsanstalt R. einzuweisen seien, aufzuheben.

b) Die Vormundschaft über die Rekurrenten sei auf die Vormundschaftsbehörde B. zu übertragen.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Die Rekurrenten erheben in erster Linie den Einwand, die Verfügung der Vormundschaftsbehörde müsse schon deswegen aufgehoben werden, weil sie vor der Einweisung in die Verpflegungsanstalt nicht persönlich angehört wurden. Sie erblicken darin eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Sie machen ferner geltend, es lägen zur Zeit keine Gründe vor, um sie in eine Anstalt einzuweisen. Der Aufenthalt in dieser Anstalt sei zudem ihrer Gesundheit abträglich, welche Behauptung sie mit zwei Arztzeugnissen belegen.

2. Es scheint, daß sich im vorliegenden Fall die Vormundschaftsbehörde H. über ihre Kompetenzen und über ihre Aufgabe nicht im klaren war. Aus den Akten ergibt sich einwandfrei, daß sie auf Weisung der zuständigen Unterstützungsbehörde S. handelte. So schreibt sie in ihrer Vernehmlassung vom 17. Dezember 1958 selbst: «Im vorliegenden Fall wurde die unterstützungspflichtige Gemeinde S. ersucht, der Vormundschaftsbehörde H. mitzuteilen, welche Maßnahmen gegen sie (d. h. die Eheleute G.) zu ergreifen sind.» Die Aufgaben einer Armenbehörde sind nun aber nicht die gleichen wie diejenigen eines Vormundes und einer Vormundschaftsbehörde. Die Armenpflege ist ein Institut des öffentlichen Rechts. Vormundschaftliche Maßnahmen dagegen bezwecken die Interessen von Privatpersonen zu wahren oder wahren zu helfen, die nicht in der Lage sind, dies selbst zu tun. Es wird verwiesen auf die Abhandlung Thomet über «Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden» in Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW), 1952, S. 1 ff. Die gleichen Überlegungen greifen auch bei der Frage der Anstaltsversorgung Platz. Anstaltsversorgung im Interesse des Betroffenen und seiner Familie hat daher ausschließlich nach Maßgabe des Vormundschaftsrechtes, Internierungen im öffentlichen Interesse dagegen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu erfolgen (BGE 73 I 42 ff.; H. Lanz: «Um die Rechtsgrundlage der vormundschaftlichen Anstaltsversorgung» in ZVW 1959 S. 41 ff.; MBVR 43 Nr. 173).

Die Vermischung dieser Kompetenzgrundlagen mag dazu geführt haben, daß die Rekurrenten entgegen übereinstimmender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung vor der Versorgung nicht angehört wurden.

3. Materiell ist zu beanstanden, daß weder die Vormundschaftsbehörde noch die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde geprüft haben, ob vormundschaftlich-fürsorgerische Gründe eine solche Anstaltsversorgung rechtfertigen. Die von den Rekurrenten vorgelegten Arztzeugnisse sprechen eher dagegen. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Anstaltsversorgung muß in einem eingehenden Beweisverfahren abgeklärt werden. Anhand der Akten erhält man den Eindruck, daß die Anstaltsversorgung im Hinblick auf die dem Rekurrenten drohende Obdachlosigkeit erfolgte. Als kurze vorübergehende Notmaßnahme mag ein solches Mittel zulässig sein. Als Dauermaßnahme dagegen müßte die Einweisung durch andere fürsorgerische Gründe gerechtfertigt werden.

Es ist nun nicht Sache des Regierungsrates, ein solches Beweisverfahren nachzuholen. Die Betroffenen haben ein Recht darauf, daß ihre Begehren schon von der I. Instanz materiell überprüft werden, wenn dies die zuständige Vormundschaftsbehörde unterließ. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als das Verfahren aufzuheben und die Sache zu neuer Untersuchung und Beurteilung an die I. Instanz zurückzuweisen. Diese wird von Amtes wegen in einem eingehenden Be-

weisverfahren, eventuell unter Beizug eines ärztlichen Experten und vor allem nach persönlicher Einvernahme der Betroffenen abzuklären haben, ob fürsorgliche Gründe für die Einweisung der Eheleute G. in eine Verpflegungsanstalt vorhanden sind oder nicht.

Der Regierungsstatthalter von T. bemerkt zwar mit Recht, daß nach bernischer Praxis die Aufsichtsbehörde im vormundschaftlichen Beschwerdeverfahren einzig zu prüfen habe, ob der angefochtene Beschluß in gesetzwidriger Weise oder willkürlich erfolgt sei. Dieser Feststellung ist im vorliegenden Fall entgegenzuhalten, daß sich die Vormundschaftsbehörde bei der Einweisung der Eheleute G. in die Anstalt R. von Überlegungen leiten ließ, mit welchen eine *vormundschaftliche Internierung* eben nicht begründet werden kann. In einem solchen Vorgehen liegt eine Ermessensüberschreitung und damit eine Gesetzwidrigkeit. Daher hätte die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde den Beschwerdefall vollumfänglich und nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüfen müssen.

4. Mit der Kassation des Verfahrens und der Rückweisung an die I. Instanz wird ebenfalls der zweite Beschwerdepunkt, das heißt die Frage der Vormundschaftsübertragung nach B., wiederum hängig. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, daß diese Frage erst dann beurteilt werden kann, wenn über den zukünftigen Aufenthalt der Eheleute G. endgültig entschieden ist.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Verfahren aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Beurteilung an die I. Instanz zurückgewiesen wird.

2. Die bisher ergangenen Verfahrenskosten trägt der Staat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. April 1959.)

24. Wohnsitzwesen. *Ein Familienvater kann am von ihm frei gewählten Aufenthaltsort Wohnsitz erwerben, auch wenn er unter Schutzaufsicht oder unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde steht.*

Mit Beschluß des Regierungsrates vom 11. November 1955 wurde H. G., geb. 1932, aus der Strafgefängenschaft in W. bedingt entlassen und unter Schutzaufsicht gestellt. Gegen Ende April 1957 trat er in S. eine Stelle an. Am 17. Juni des gleichen Jahres hinterlegte er in dieser Gemeinde einen bis am 8. Dezember 1957 befristeten Wohnsitzschein. Ende Juni 1957 ließ er seine Ehefrau und die Kinder vom vorhergehenden Wohnort K. ebenfalls nach S. kommen. Ferner wurde gestützt auf einen Bericht des bisherigen Schutzpatrons vom 11. Juni 1957 das Patronat von K. nach S., und zwar an Fürsorger S. übertragen. Am 18. November 1957 verurteilte das Amtsgericht T. den H. G. zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten. Anstelle des Strafvollzuges erfolgte mit Beginn ab 3. Januar 1958 auf unbestimmte Zeit die Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt. Gestützt auf ein eigenes Begehren von H. G. sprach der Regierungsstatthalter von T. am 19. August 1958 die Entmündigung aus. Als Vormund wurde K. in S. ernannt. Am darauffolgenden 1. September 1958 verfügte dann die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den Zeitpunkt der geeigneten Placierungsmöglichkeit die versuchsweise Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt. Die Entlassungsverfügung stellte H. G. für unbestimmte Zeit unter die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde S.;

ferner wies sie ihn an, alle Anordnungen der Betreuungsorgane genau zu befolgen, insbesondere die ihm zugewiesenen Arbeitsstellen anzutreten und nicht zu verlassen. Am 3. September 1958 verließ H. G. die Anstalt und begab sich nach S., wo er beim Vormund K. Beschäftigung fand.

Die Einwohnergemeinde U. verlangt Verurteilung der Gemeinde S. zur Einschreibung von H. G. mit Wirkung ab 4. Oktober 1958. Der Wohnsitzregisterführer von S. widersetzt sich diesem Begehren. Er vertritt die Auffassung, die H. G. im Entlassungsbeschluß der Polizeidirektion vom 1. September 1958 auferlegten Weisungen kämen in tatsächlicher Beziehung einer Stellung unter Schutzaufsicht gleich. Aus diesem Grunde sei der Regierungsratsbeschluß vom 2. April 1948 über den polizeilichen Wohnsitz bedingt verurteilter, bedingt aus Anstalten entlassener oder bedingt in Anstalten versetzter Berner mit Weisung zum Aufenthalt an bestimmtem Orte sinngemäß anwendbar. Der Regierungsratsstatthalter von T. hat das Einschreibungsbegehren gutgeheißen und die Einschreibung in S. mit Wirkung ab 4. Oktober 1958 verfügt. Gegen diesen Entscheid rekuriert der Wohnsitzregisterführer von S.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Im angefochtenen Entscheid wird die Einschreibung in S. mit der Begründung verfügt, H. G. werde von der Heil- und Pflegeanstalt unbestrittenermaßen nicht mehr betreut, und es komme daher die Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Oktober 1953 nicht mehr in Frage. Mit diesem Beschluß vom 17. Oktober 1953 hat der Regierungsrat den Aufenthalt, den eine staatliche bernische Heil- und Pflegeanstalt einem versuchsweise entlassenen bernischen Patienten vermittelt hat, unter § 110 ANG gestellt, für so lange, als der Entlassene durch die Anstalt betreut wird. Auf diesen Unterstellungsbeschluß hat sich aber die Gemeinde S. gar nicht berufen. Wie im Eingange ausgeführt worden ist, hat deren Wohnsitzregisterführer die Auffassung vertreten, die H. G. im Entlassungsbeschluß der Polizeidirektion vom 1. September 1958 erteilten Weisungen kämen in ihren Auswirkungen einer Stellung unter Schutzaufsicht gleich. Es sei deshalb der Regierungsratsbeschluß vom 2. April 1948 über den polizeilichen Wohnsitz bedingt verurteilter, bedingt aus Anstalten entlassener oder bedingt in Anstalten versetzter Berner mit Weisung zum Aufenthalt an bestimmtem Ort sinngemäß anwendbar. Bei dieser Aktenlage geht es aber nicht an, die Gemeinde S. einzig mit dem Hinweis ins Unrecht zu versetzen, die Voraussetzungen zur Behandlung des Falles gemäß Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1953 seien nicht gegeben, also ohne auch zur Frage Stellung zu nehmen, ob allenfalls in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 2. April 1948 die Beschwerde abzuweisen sei.

2. Angenommen, die Rekursinstanz würde sich den Standpunkt der Gemeinde S. zu eigen machen, wonach der Entlassungsbeschluß der Polizeidirektion vom 1. September 1958 sich in seinen Wirkungen von der Stellung unter Schutzaufsicht nicht unterscheide, und es müsse daher H. G. in wohnsitzrechtlicher Beziehung wie ein unter Schutzaufsicht Gestellter behandelt werden, so wäre damit die Frage, ob für den Aufenthalt in S. § 110 ANG zu gelten habe, immer noch nicht beantwortet. Aus dem Wortlaut des Regierungsratsbeschlusses vom 2. April 1948 ergibt sich mit unmißverständlicher Deutlichkeit, daß die Unterstellung des Aufenthaltes einer der Schutzaufsicht unterstellten Person unter § 110 ANG voraussetzt, daß ihr der Aufenthalt durch die Organe der Schutzaufsicht zugewiesen worden ist. Personen, die wohl unter Schutzaufsicht stehen, ihren Aufenthalt

aber selber gewählt haben, sind im Wohnsitzregister einzuschreiben, sofern im übrigen die Voraussetzungen der §§ 97 ff. ANG erfüllt sind (vergleiche Monatschrift für bernische Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 54 Nr. 116). Wollte man also H. G. den Schutzbefohlenen gleichstellen, so könnte demnach die Gemeinde S. gleichwohl erst dann von der Einschreibungspflicht enthoben werden, wenn nachgewiesen wäre, daß jener diese Gemeinde nicht aus freien Stücken, sondern nur in Befolgung einer Weisung der vormundschaftlichen Organe aufgesucht hatte.

Was diese Frage anbelangt, so geht aus den vorstehenden tatbeständlichen Angaben und den Akten hervor, daß H. G. mit seinen Angehörigen bereits im Sommer 1957 in S. eine Wohnung bezogen hatte. Während seines vom 3. Januar bis 3. September 1958 dauernden Aufenthaltes in der Heil- und Pflegeanstalt verblieb die Familie in dieser Wohnung. Für H. G. war deshalb nach der Anstaltsentlassung die Rückkehr nach S. zu den Angehörigen der vorgezeigte Weg. Es war dies die Lösung, die sich von selber, das heißt ohne daß es hierzu einer besondern vormundschaftlichen Weisung bedurft hätte, ergab. In den Akten wird denn auch nichts davon gesagt, daß ihm der dortige Aufenthalt vorgeschrieben worden wäre. Aber sogar dann, wenn ihm eine solche Weisung erteilt worden sein sollte, so wäre zu sagen, daß nicht diese Weisung, sondern die Tatsache, daß sich die Familie immer noch in der Wohnung in S. befand, in erster Linie der Grund für die Rückkehr in diese Gemeinde war.

Demnach liegt also ein frei gewählter Aufenthalt vor. Selbst wenn man also dem Wohnsitzregisterführer von S. darin beipflichten wollte, daß der Regierungsratsbeschluß vom 5. April 1958 unter Umständen sinngemäß auch auf Personen anzuwenden sei, die nicht unter Schutzaufsicht stehen, jedoch bevormundet sind, so müßte jedenfalls vorliegend die Anwendungsmöglichkeit verneint werden. Denn gleich wie bei den unter Schutzaufsicht stehenden wäre auch hier der Tatbestand des nicht aus eigenem Antrieb gewählten Aufenthaltes Voraussetzung der Unterstellung unter § 110 ANG. Ob die von der Gemeinde S. vertretene Auffassung der analogieweisen Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 2. April 1948 richtig wäre, braucht unter diesen Umständen nicht untersucht zu werden.

Im Ergebnis kommt folglich der Regierungsrat zum gleichen Schluß wie die Vorinstanz. In Bestätigung des angefochtenen Entscheides wird deshalb *erkannt*:

H. G. ist mit Wirkung ab 4. Oktober 1958 in das Wohnsitzregister von S. einzuschreiben. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Juni 1959.)

25. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Das Gemeinwesen, das an Stelle des Pflichtigen die Unterstützungsleistungen erbracht hat und in die Ansprüche des Unterstützungsberechtigten subrogiert, ist im Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten zur Stellung als Privatkläger nicht legitimiert.*

Die Fürsorgeverwaltung von T. reichte am 13. Mai 1958 gegen den Angeschuldigten Strafanzeige ein wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten und stellte ausdrücklich Strafantrag.

Der Gerichtspräsident von T. sprach den Angeschuldigten in seinem Urteil vom 5. November 1958 der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, fortgesetzt begangen in der Zeit vom Juli 1956 bis 25. Juni 1958 schuldig und verurteilte ihn zu 60 Tagen Gefängnis und zu den Verfahrenskosten.

Gegen dieses Urteil ließ der Angeschuldigte fristgemäß und formrichtig die Appellation in vollem Umfang erklären.

Von Amtes wegen ist die Frage der richtigen Konstituierung der Fürsorgeverwaltung von T. als Privatklägerin und deren Zulässigkeit aufgeworfen worden und nachfolgend zu prüfen.

Als Privatkläger zum Verfahren ist nur zuzulassen, wer als «Verletzter» zuhanden der Strafgerichtsbehörden erklärt, daß er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlange und Parteirechte ausüben wolle (Art. 43 Ziff. I Str.V.), wobei nach ständiger Rechtsprechung als «Verletzter» nur der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes gilt und nicht auch jeder andere, dessen Interessen durch die strafbare Handlung irgendwie beeinträchtigt sind (ZBJV 85/231; 76/508; 71/90; BGE 78 IV 215 und dort zitierte Entscheide). Vom Erfordernis der Unmittelbarkeit der Verletzung gerade für den Fall der Subrogation eines Gemeinwesens in die Ansprüche des Unterstützungsberechtigten abzugehen, besteht keine Veranlassung, um so mehr als dadurch an der Natur der Schuld als Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 217 nichts geändert wird (Beschluß des Plenums der Strafkammern vom 2. April 1958).

Die Fürsorgeverwaltung von T. kann mithin auch nach formrichtiger Konstituierung mangels Verletzteneigenschaft nicht als Privatklägerin angesehen werden; sie ist aus dem Verfahren zu weisen.

Die Ausübung von Parteirechten durch eine hierzu nicht legitimierte Person bedeutet zudem eine Verletzung eines wesentlichen Prozeßrechtssatzes und muß in appellatorio gemäß Art. 323 StV zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen, wenn nicht festgestellt werden kann, welchen Einfluß ihre Beteiligung auf das Verfahren hatte (vgl. Waiblinger, N. 1 zu Art. 323 StV). Vorliegend erschöpfte sich die Mitwirkung des Vertreters der Fürsorgeverwaltung von T., wie aus dem Protokoll hervorgeht, in rein tatbeständlichen und bereits aktenkundigen Anbringen, so daß sich eine Kassation in keiner Weise rechtfertigen ließe. (Entscheid der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 10. Februar 1959; aus Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, August 1960, Heft 9, S. 341 f.)

Aus den Kantonen

Thurgau. Dem Abschnitt «Armendepartement» des Rechenschaftsberichtes 1959 des Regierungsrates des Kantons Thurgau entnehmen wir, daß die thurgauischen Armenpflegschaften im Jahre 1958 6241 Personen unterstützt haben gegenüber 6449 im Vorjahr. Trotz des Rückganges der Zahl der unterstützten Personen liegt die Gesamtunterstützung mit Fr. 3 808 661.— um rund Fr. 10 700.— höher als im Vorjahr. Die Ursache bei neuen Unterstützungsfällen liegt meistens im Versagen junger Leute. — Die hohen Unterstützungsansätze in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen werden von den ländlichen Armenpflegschaften des öftern nicht verstanden. Es wird geklagt, daß oft Gesuche gestellt werden, die über das armenrechtliche Existenzminimum hinausgehen. Mangels Wohnungen in der Heimatgemeinde oder im Heimatkanton müssen immer wieder Gutsprachen für Mietzinse von Fr. 200.— und mehr pro Monat erteilt werden.

Von der Gesamtunterstützung gingen Fr. 1 540 176.— an Kantonsbürger, die in andern Kantonen wohnhaft waren. 29% der Gesamtunterstützung gingen an über 65jährige Personen. 2102 unterstützte Personen waren in Anstalten versorgt (Erziehungsheimen, Heilanstalten usw.).